

Satzung des gemeinnützigen Vereins Turmtransformation e.V.



Präambel

Die Turmtransformation ist eine Gemeinschaft von Menschen, Vereinen, Institutionen, Unternehmen und Grundstückseigentümern, die ihre Erfahrung, Kraft, Einsatz und Ideen teilen, um ihr gemeinsames Ziel zu entwickeln, industriehistorische Turmtransformatorengebäude der Nachwelt zu erhalten, sie zu katalogisieren und sie einer Nachnutzung zuzuführen. Der Umgang untereinander erfolgt freundschaftlich, partnerschaftlich sowie verantwortungs- und respektvoll.

§ 1 Name und Sitz

*Der Verein führt den Namen **Turmtransformation**.*

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Rheurdt-Schaephuysen.

Postanschrift:

Turmtransformation e.V.

im Hause Michael Sonfeld

Ringstr. 27

47509 Rheurdt

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zu den Zwecken des Vereins gehören:

- *die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege*
- *die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder*
- *die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und des Landschaftsbildes mit seinen Ortschaften*
- *die Förderung der Volksbildung und Integration*
- *die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke*
- *die Förderung der Brauchtumpflege*

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- *die Erfassung, Katalogisierung und Archivierung von Turmtransformatorenstationen*
- *die Erstellung, Pflege und Unterhaltung der Homepage www.turmtransformation.de*
- *die Bewahrung und Entwicklung der Nachnutzung dieser industriehistorischen Landmarken als Heimatpflege*
- *Entwicklung und Implementierung von Umwelt- und Artenschutz sowie der Umweltbildung mit dem Schwerpunkt Jugend*
- *die Verbindung und Vernetzung von Menschen untereinander, insbesondere in der Nachnutzung, Brauchtumpflege und im ehrenamtlichen Engagement*
- *die Beratung der EVU's, Kommunen, Vereinen und Bürgern im Thema Nachnutzung von Trafostationsgebäuden*
- *die Unterhaltung von neuen Medien/Publikationen in den vorgenannten Themen*
- *den Erwerb und die Unterhaltung eigener Immobilien zu den vorgenannten Zwecken*

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 5 Mittelverwendung

Finanz- und Betriebsmittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung aus Mitteln des Vereins.

Kosten, die dem Verein durch den Geschäftsbetrieb entstehen (z.B. Porto, Gebühren, Abgaben, Büromaterial etc.), trägt nach vorheriger Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand der Verein.

Gleiches gilt gegen Kostennachweis für Aufwendungs- und Fahrtkosten zu Veranstaltungen, in dem der Verein präsent ist.

In besonderen Ausnahmefällen können dies auch einfache Übernachtungs- und Verpflegungskosten sein.

Die Fahrtkostenerstattung beträgt 60% der aktuellen steuerlichen Entfernungspauschale in der BRD, ab dem ersten Kilometer. Stand 1.1.2022= 38 Cent → 23 Cent.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden folgende Beiträge erhoben:

- *natürliche Person + Partner: 24,00 Euro pro Geschäftsjahr*
- *juristische Person (z.B. Turmverein) 36,00 Euro pro Geschäftsjahr*

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und möglicher Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Zum Ausgleich der Inflation erfolgt eine dynamische Beitragsanpassung, die auf die „prozentuale Veränderung des Verbraucherindex des Statistischen Bundesamtes vom Dezember des vorvergangenen Jahres bis zum Dezember des Vorjahres“ abgestellt wird. Die maximale Erhöhung beträgt 4%.

Die jährliche Erhöhung des Jahresbeitrages wird jeweils zum 31.1. wie folgt berechnet:

Jahresbeitrag mal Preisindex. Die Anpassung wird auf 10 Cent aufgerundet.

Für den Verein ist ein digitales Geschäftskonto einzurichten. Der Zahlungsverkehr ist dort abzuwickeln. Die Mitglieder stimmen einer dauernden Einzugsermächtigung zu. Der Einzug erfolgt spätestens zum 30.06. des Geschäftsjahres. Die Gebühren einer Fehlbuchung (z.B. Kontounterdeckung, Änderung Bankverbindung etc.) trägt der Verursacher.

Der Mitgliedsbeitrag beinhaltet im Wesentlichen die Pflege und Wartung der Homepage und des jeweiligen Turmauftritts in www.turmtransformation.de .

Dokumente für den Internetauftritt eines Turms auf der Homepage sind von Turminhabern in geforderter Form zusammen mit einer implizierten Datenschutzerklärung und der Freigabe nach allgemeinen Datenschutzrichtlinien beizubringen.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Angeboten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Dieser besteht aus:

- *1. Vorsitzende/r*
- *2. Vorsitzende/r (Stellvertreter)*
- *Kassierer/in*
- *Geschäftsführer/in*

im Weiteren geschäftsführender Vorstand genannt. Je zwei von Ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- *1. Beisitzer/in (Medien und Presse)*
- *2. Beisitzer/in (Sponsoring und Werbung)*
- *3. Beisitzer/in (Kompetenz)*

im Weiteren erweiterter Vorstand genannt.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/ innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Spätestens im vierten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese kann auch digital abgehalten werden.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits zur Versammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jeder Mitgliedsbeitrag berechtigt zur Abgabe einer Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Geschäftsführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Erstmalig:

- *1. Vorsitzende/r 2 Jahre*
- *2. Vorsitzende/r 1 Jahr*
- *Kassierer/in 2 Jahre*
- *Geschäftsführer/in 1 Jahr*

- *1. Beisitzer/in (Medien und Presse) 2 Jahre*
- *2. Beisitzer/in (Sponsoring und Werbung) 1 Jahr*
- *3. Beisitzer/in (Kompetenz) 2 Jahre*
- *1. Kassenprüfer/in 1 Jahr*
- *2. Kassenprüfer/in 2 Jahre*

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rheurdt

§ 15 Datenschutz

Die personenbezogenen Daten eines Mitgliedes werden gemäß der heute geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung vom 25.Mai 2018 vom Verein erfasst und zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert, sowie ausschließlich zu Vereinszwecken verwendet.

Zugang zu den Daten hat nur der geschäftsführende Vorstand mit den Beisitzern.

Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

Mit dem Aufnahmeantrag erklärt sich das Mitglied mit der Datennutzung einverstanden und stimmt zu, dass Foto-, Film- und Medienaufnahmen, welche im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit bzw. beim Besuch von Vereinsveranstaltungen entstehen, in beliebigen Medien unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte bearbeitet und verwendet werden dürfen.

Das Mitglied erklärt, dass es keinen Anspruch auf eine Vergütung für jegliche Anfertigung / Nutzung der Foto-, Film- und Medienaufnahmen erhebt.

Nach Vereinsaustritt werden alle personenbezogenen Daten in der Vereinsdatenbank gelöscht. Foto-, Filmaufnahmen, Presseartikelsammlung und die Darstellung in sonstigen Medien bleiben als Vereinsgedächtnis erhalten.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Urkunde unwirksam sein, dann wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile dieser Urkunde nicht berührt. Der Vorstand verpflichtet sich, in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere Vereinbarung zu ersetzen, die dem Zweck, der mit der vorliegenden Urkunde erreicht werden soll, möglichst nahekommt. Der Beschluss hierüber ist entsprechend dieser Satzung zu erwirken.

-
- 2. Beisitzer/ in (Sponsoring und Werbung) _____
- *Carsten Kamann*



-
- 3. Beisitzer/ in (Kompetenz) _____
- *Hans-Helmut Schmäcker*



-
- 1. Kassenprüfer/ in _____
- *Andre´ Gustorf*



-
- 2. Kassenprüfer/ in _____
- *Johannes Flaswinkel*



-

Satzungsänderungen

Jahreshauptversammlung vom
Antrag
Beschluss
Neue Formulierung

Jahreshauptversammlung vom
Antrag
Beschluss
Neue Formulierung